



Vereinssatzung

des

IBC • Internationaler Boxer-Club

Zucht- und Gebrauchshundeverein Deutschland e.V. - Sitz Hamburg

Mitglied im Verband für das deutsche Hundewesen e.V. (VDH) -

Sitz Dortmund

Stand: 4.2026 VR 4786

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Vereinszeichen
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Geschäftsjahr, Leistungsort, Gerichtsstand
- § 4 Abstimmungen, Wahlen, Stimmrechtsübertragung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Umlaufverfahren
- § 7 Fristen
- § 8 Anhörung

II. Organe

- § 9 Organe
- § 10 Ordentliche Delegiertenversammlung
- § 11 Außerordentliche Delegiertenversammlung
- § 12 Der geschäftsführende Vorstand
- § 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
- § 14 Der erweiterte Vorstand
- § 15 Der Zuchtausschuss
- § 16 Der Leistungsausschuss
- § 17 Ehrengericht und Ehrenräte
- § 18 Vereinsordnungsgewalt

III. Gliederung der Mitgliedschaft

§ 19 Gliederung des Vereins

§ 20 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Ehrenmitglieder

§ 22 Mitgliedsbeiträge

§ 23 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 24 Landesverbände

§ 25 Ortsclubs

§ 26 Ortsgruppen

§ 26a Nullgruppe

IV. Ämter

§ 27 Ämter, Amtszeit, Rücktritt, Misstrauensantrag, kommissarische Amtswahrnehmung

§ 28 Amtsenthebung von Amtsträgern in Untergliederungen

V. Sonstiges

§ 29 Aus- und Durchführungsbestimmungen

§ 30 Finanzgestaltung

§ 31 Vereinsauflösung

§ 32 Schlussbestimmung

I Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Vereinszeichen

- (1) Der 1951 in Hamburg gegründete Verein führt den Namen „Internationaler Boxer-Club Zucht-und Gebrauchshundeverein Deutschland e.V.(IBC)“
- (2) Sein Rechtssitz ist Hamburg; er ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 69 VR 4786 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Verwaltungssitz des IBC ist der Wohnsitz des Ersten Vorsitzenden.
- (4) Der IBC ist Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.“ (VDH), dessen jeweils geltende Ordnungen er anerkennt.
- (5) Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der IBC führt folgendes Traditionszeichen:



§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinsziel ist die Förderung von Zucht und Ausbildung des „Deutschen Boxers“.
- (2) Der IBC erfüllt diesen Zweck vornehmlich durch
 - a) die den Zuchtbestimmungen des IBC entsprechende Überwachung und Förderung der stammbaumfähigen Zucht des „Deutschen Boxers“ nach dem deutschen - international anerkannten - Rassestandard
 - b) die Beratung der Mitglieder des IBC in kynologischen und hundesportlichen Fragen
 - c) die Veranstaltung von Ausstellungen, Wettbewerben und Ausbildungsprüfungen sowie die Beteiligung daran
 - d) die Förderung der Ausbildung des „Deutschen Boxers“ zum Gebrauchshund und der sportlichen Betätigung gemeinsam mit dem Hund (Breitensport)
 - e) die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder des IBC gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und allen Vereinigungen des Hundesports.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Veranstaltungen werden zur Pflege und Förderung der Zucht und Ausbildung des „Deutschen Boxers“ und zur Pflege des gesellschaftlichen Vereinslebens abgehalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Parteipolitische, konfessionelle und wirtschaftliche Bestrebungen seitens und innerhalb des Vereins sind verboten.

§ 3 Geschäftsjahr, Leistungsort, Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Leistungsort und Gerichtsstand für Klagen gegen den IBC (allgemeiner Gerichtsstand), für Klagen des IBC gegen seine Mitglieder als solche und für Klagen von Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander (Mitgliedschaftsgerichtsstand) ist der Verwaltungssitz des IBC (§ 1 Abs. 3).

§ 4 Abstimmungen, Wahlen, Stimmrechtsübertragung

- (1) Außer bei Wahlen wird offen durch Handaufheben abgestimmt, soweit die Versammlung keine andere Abstimmungsart beschließt.
- (2) Bei allen Abstimmungen gelten ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen als Nichtabgegebene Stimmen.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist Einstimmigkeit erforderlich.

- (5) Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (7) Jegliche Abstimmungen und Wahlen sind in einem Protokoll unter Angabe von:
 - a) Abstimmungs-/Wahlinhalt
 - b) Anzahl der Stimmberechtigten
 - c) Ja- Stimmen
 - d) Nein-Stimmen
 - e) Stimmenthaltungenin der aufgeführten Reihenfolge festzuhalten. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
- (8) Alle Sitzungen der Ausschüsse, der Delegiertenwahlkonferenzen und die Delegiertenkonferenz sind vereinsöffentlich. Bei Personaldiskussionen oder Finanzdiskussionen kann die Öffentlichkeit auf Antrag ausgeschlossen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 6 Umlaufverfahren

- (1) Sofern die Satzung das Umlaufverfahren gestattet, kann die Beschlussfassung ohne Einberufung einer Versammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung erfolgen.
- (2) Der zur Abstimmung zur Verfügung stehende Zeitraum darf eine Frist von dreißig Tagen (§7) nicht überschreiten.
- (3) Voten, die nicht rechtzeitig (§7) abgegeben werden, gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7 Fristen

- (1) Soweit es für die Bemessung von Fristen auf den Zugang einer Erklärung ankommt, hat die Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
- (2) Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Versammlungen der Untergliederungen und Organe des IBC - bei den Ortsclubs die Jahreshauptversammlungen - müssen mit einer Frist von 15 Werktagen, unter Einreichung der Tagesordnung dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet werden.
- (3a) Fristen zu Termenschutz bei Leistungs- und Zuchtprüfungen: Alle Leistungs- und Zuchtprüfungen sind vereinsöffentlich. Sie müssen vor der Durchführung öffentlich angekündigt sein. Dies geschieht in der WdB oder auf der Homepage des HC. Die Veröffentlichung muss mindestens 4 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt ein bereits genehmigter Termenschutz.

§ 8 Anhörung

Bei allen Maßnahmen ist zuvor der Betroffene zu hören. Bei Eilentscheidungen muss mindestens eine Frist von fünf Werktagen (§7) zur Stellungnahme gesetzt werden.

Bei akuter Gefahr können jedoch schon während des Laufes der Frist die nach der Satzung zulässigen Maßnahmen vorläufig getroffen werden.

II. Organe

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die (ordentliche und außerordentliche) Delegiertenversammlung (§§ 10, 11)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 12)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 14)
- d) der Zuchtausschuss (§ 15)
- e) der Leistungsausschuss (§ 16)
- f) das Ehrengericht (§ 17)

§ 10 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die beschlussfassende Versammlung des IBC. Sie tritt jährlich im Februar oder März zusammen.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird aus den Vertretern der Landesverbände gebildet. Die Landesverbände werden von ihrem jeweiligen Ersten Vorsitzenden oder einem von diesem schriftlich beauftragten Vorstandsmitglied seines Landesverbandes vertreten (Delegierte). Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Landesverband ist nicht zulässig (§ 4 Abs. 6).
- (3) Die Delegierten üben ihr Stimmrecht nach pflichtgemäßem Ermessen aus; dabei sind sowohl die Interessen des jeweiligen Landesverbandes und dessen Mitglieder als auch die des Gesamtvereins (IBC) angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Jeder Landesverband hat für je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Die Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl am 1. Januar des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Die Aufteilung der gesamten Delegiertenstimmen ist in der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist vom Ersten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen bei den Ersten Vorsitzenden der Landesverbände einzuberufen. Die Einberufung der Delegiertenversammlung wird in der Vereinszeitschrift des IBC veröffentlicht.

- (6) Sollten schwerwiegende Gründe die Durchführung einer Delegiertenversammlung nicht zulassen, so kann der Vorstand für die Dauer der Behinderung, höchstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten, von der Einberufung absehen. Die Verschiebung ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig zum ordentlichen Termin den Ersten Vorsitzenden der Landesverbände schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann, außer bei Wahlen und Satzungsänderungen, im Umlaufverfahren (§ 6) abstimmen.
- (8) Die Tagesordnung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
- a) Bekanntgabe des Stimmenstandes der einzelnen Landesverbände
 - b) Bericht des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden
 - c) Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - d) Berichte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - e) Bericht des Vorsitzenden des Ehrengerichtes
 - f) Aussprache über die Berichte
 - g) Wahl des Wahlausschusses
 - h) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - i) Neuwahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
 - j) Neuwahl des Ehrengerichtes
 - k) Neuwahl der Kassenprüfer oder Bestellung eines Wirtschaftsprüfers
 - l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge nach Absatz 9 und Absatz 10.
 - m) Beratung und Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge
 - n) Verschiedenes
- (9) Anträge auf Beschlussfassung müssen bis zum 30. November des der Delegiertenversammlung vorangegangenen Jahres dem Ersten Vorsitzenden zu gegangen sein (§ 7). Antragsberechtigt sind alle Ortsclubs und alle Landesverbände, jeweils vertreten durch ihre Vorstände, sowie alle Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.
- (10) Eilanträge, die nach dem 30. November des der Delegiertenversammlung vorangegangenen Jahres oder erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, können als Tagesordnungspunkte behandelt werden, wenn 2/3 der Delegierten dies billigen.
- (11) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Erste Vorsitzende oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes.
- (12) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Neben den Delegierten, allen Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern des Ehrengerichtes können alle Mitglieder des IBC teilnehmen. Gäste und Vertreter der Medien können vom Versammlungsleiter als Beobachter zugelassen werden, nehmen an der Aussprache aber nicht teil.

- (13) Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Delegiertenstimmen beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Erste Vorsitzende verpflichtet, binnen vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (14) Technische Aufzeichnungen sind nur dem Protokollführer zum Zwecke der Protokollführung vorbehalten.

§ 11 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Der Vorstand (§ 12) kann aus wichtigem Grund außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des IBC erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder oder von zwei Landesverbänden schriftlich - unter Angabe des Zweckes und des Grundes - vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens sechs Wochen nach dem Zugang des Ersuchens an den Vorstand (§ 7) einberufen werden. Die Tagesordnung ist schriftlich den Delegierten (§ 10 Abs. 2) mitzuteilen. Zwischen dem Zugang der Tagesordnung (§ 7) und dem Termin der außerordentlichen Delegiertenversammlung muss ein Mindestzeitraum von zwei Wochen liegen. Tagesordnungspunkte können neben dem Grund der Einberufung auch solche sein, die nicht zur Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung geführt haben.
- (3) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Delegiertenversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus
- a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister.
- Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein allein im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.

Dies gilt uneingeschränkt bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000,00 Euro jährlich belasten. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 Euro jährlich belasten, bedarf es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

- (2) Ämter von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht in einer Person vereinigt sein, es sei denn, es handelt sich lediglich um die kommissarische Wahrnehmung eines Amtes.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Delegiertenversammlung (§ 10) auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihre Amtszeit bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung (§ 11) zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des so gewählten Vorstandmitgliedes endet mit der Durchführung der von der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung (§ 10) vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.
Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten ohnehin ansteht.
- (5) Der oder die 1. und 2. HC-Vorsitzenden sollten mindestens eine 3-jährige Mitgliedschaft im IBC nachweisen können; um für das Amt zu kandidieren.

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung des IBC, die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Wahrnehmung der ihm in der Satzung übertragenen Aufgaben. Darüber hinaus ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen (§ 10, 11)
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen (§ 10, 11)
 - c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des IBC.

- d) die Aufnahme (§20) und Streichung (§23Abs.4) von Mitgliedern des IBC.
 - e) die Überprüfung und Bestätigung von Beschlüssen der Untergliederungen und Organe auf ihre Vereinbarkeit mit der Satzung des IBC und ihren Aus- und Durchführungsbestimmungen (§ 29) sowie mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen
 - f) die Aufhebung von Beschlüssen der Organe und der Untergliederungen, wenn der Beschluss gegen die Satzung oder allgemeine Rechtsgrundsätze verstößt und die Interessen des IBC oder dessen Mitglieder verletzt. Der Aufhebungsbeschluss bedarf der Schriftform und ist mit einer Begründung zu versehen.
Die betroffenen Untergliederungen oder Organe können binnen vier Wochen nach Zustellung des Aufhebungsbescheides (§ 7) die Überprüfung der Beschlussaufhebung durch das Ehrengericht beantragen
 - g) die Durchführung von angemessenen Sofortmaßnahmen gegenüber den Untergliederungen und den Organen, insbesondere die Einberufung außerordentlicher Versammlungen, wenn das Interesse des IBC es erfordert oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt und jeweils Gefahr im Verzug ist.
 - h) die Durchführung von Ausschlussverfahren und sonstigen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Satzung und ihren Aus - und Durchführungsbestimmungen (§ 29).
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Versammlungen der Untergliederungen und Organe teilzunehmen und zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen.
 - (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, von den Untergliederungen schriftliche Stellungnahmen über das Vereinsgeschehen sowie die Vorlage aller Vereinsunterlagen zu verlangen, sofern das Interesse des Gesamtvereins dies erfordert oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
 - (5) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Geldverkehrs sowie die Verwaltung von Sachwerten des IBC verantwortlich. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des IBC (§ 29)
 - (6) Schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom ersten Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden - bei Geldangelegenheiten zusätzlich vom Schatzmeister zu unterzeichnen. Bei außergewöhnlichen Kaufabsichten hat der geschäftsführende Vorstand gemeinsam und einstimmig zu entscheiden. Kann keine Einigung erzielt werden, so haben die Delegierten abzustimmen. Das Umlaufverfahren (§ 6) ist zulässig.
 - (7) Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Beschlüsse der Untergruppierungen und der Organe mit Mehrheit.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht neben den drei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes aus sieben weiteren volljährigen Vereinsmitgliedern (natürliche Personen). Diese Personen sind:

- a) der/ die Schriftführer/in
- b) der/die Zuchtleiter/in
- c) der/ die Zuchtrichter- und Körmeisterobermann/frau
- d) der/die Leiter/in der Geschäftsstelle Zuchtwesen
- e) der/die Leistungsrichterobermann/frau
- f) der/ die Leiter/in des Leistungsamtes
- g) der/ die Vereinsberater/in

Wird die Anzahl der natürlichen Personen nicht erreicht (Mehrfachfunktion), wählt die Delegiertenversammlung eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern (ohne Geschäftsbereich) in den erweiterten Vorstand nach.

Die Aus- und Durchführungsbestimmungen zur Satzung (§ 29) können an die Amtsträger besondere Anforderungen stellen.

- (2) Der erweiterte Vorstand bildet im Innenverhältnis den Vorstand und ist für die in der Satzung und in ihren Aus- und Durchführungsbestimmungen (§ 29) festgelegten Aufgaben, die über die des geschäftsführenden Vorstandes hinausgehen, zuständig.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihre Amtszeit bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, nach Anhörung mit dem erweiterten Vorstand dieses Amt kommissarisch mit einem qualifizierten Vereinsmitglied zu besetzen. Eine Nachwahl hat auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes beraten den geschäftsführenden Vorstand in allen Fragen ihres Fachgebietes und erfüllen die Aufgaben, die ihren Fachgebieten nach der Satzung und ihren Aus- und Durchführungsbestimmungen (§ 29) zufallen.
- (6) Mindestens einmal jährlich ist auf Einladung des Ersten Vorsitzenden eine Sitzung des erweiterten Vorstandes abzuhalten. Der Inhalt der Sitzung ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

- (7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Entscheidungen des erweiterten Vorstandes können auch im Umlaufverfahren (§ 6) durchgeführt werden.
- (8) Amtsträger des erweiterten Vorstandes vertreten den IBC verbindlich in Fachausschüssen übergeordneter Verbände, soweit dies in den entsprechenden Aus- und Durchführungsbestimmungen festgelegt ist.
- (9) Im Falle einer Dissenz zwischen Organen/Untergruppierungen und dem geschäftsführenden Vorstand nach § 13 Abs. 7, entscheidet der erweiterte Vorstand mit Mehrheit. Diese Entscheidung ist für beide Seiten bindend.

§ 15 Der Zuchtausschuss

- (1) Der Zuchtausschuss besteht aus dem/r Zuchtleiter/in und allen amtierenden Zuchtrichtern, dem Leiter/in der Geschäftsstelle Zuchtwesen, sowie den gewählten Zuchtberatern/innen der Landesverbände (LV-Zuchtberater), soweit diese keine Zuchtrichter sind. Ehrenzuchtrichter haben eine beratende Stimme.
- (2) Vorsitzender des Zuchtausschusses ist der/die Zuchtleiter/in, im Falle seiner Verhinderung der/die Zuchtrichterobmann/trau.
- (3) Der Zuchtausschuss ist zuständig für die ihm in der Satzung, der Zuchtordnung, Ausstellungsordnung und Körordnung zugewiesenen Aufgaben
- (4) Der Zuchtausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen über die Rassekennzeichen des Deutschen Boxers. Er erarbeitet die Zuchtrichtlinien oder Änderungen derselben, die Spezialausstellungsordnung und die Richtlinien für die Ausbildung der Zuchtberater, die Körung und die Ausstellungsordnung.
- (5) Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder gem. § 15 (1) anwesend sind. Das Umlaufverfahren (§ 6) ist zulässig.

Die Beschlüsse des Zuchtausschusses bedürfen für ihre Gültigkeit und Umsetzung der Zustimmung nach § 13 Abs. 7 des geschäftsführenden Vorstandes.

- (6) Die Delegiertenversammlung (§§ 10, 11), in dringenden Fällen der geschäftsführende Vorstand des IBC, können dem Zuchtausschuss besondere Aufgaben zuteilen.

- (7) Für die Einberufung des Zuchtausschusses sind die Fristen des § 7 Abs. 4 zu beachten.

§ 16 Der Leistungsausschuss

- (1) Der Leistungsausschuss besteht aus dem/r Leiter/in des Leistungsamtes, den in der Richterliste eingetragenen Leistungsrichtern des IBC und dem/r Leistungsrichterobmann / frau (§ 14e).
- (2) Vorsitzender des Leistungsausschusses ist der/die Leistungsrichterobermann/frau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Leiter/in des Leistungsamtes.
- (3) Der Leistungsausschuss ist zuständig für die ihm in der Satzung und den Richtlinien für das Leistungswesen des IBC zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Leistungsausschuss überwacht das Leistungswesen im IBC und erarbeitet Ausführungsbestimmungen im Rahmen der jeweils gültigen Prüfungsordnung, das Leistungswesen im IBC und die Leistungsrichterordnung.
- (5) Der Leistungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder gem. § 16 (1) anwesend sind. Das Umlaufverfahren (§ 6) ist zulässig.

Die Beschlüsse des Leistungsausschusses bedürfen für ihre Gültigkeit und Umsetzung die Zustimmung nach § 13 Abs. 7 des geschäftsführenden Vorstandes.

- (6) Die Delegiertenversammlung (§§ 10, 11), in dringenden Fällen der geschäftsführende Vorstand des IBC, können dem Leistungsausschuss besondere Aufgaben zuteilen.
- (7) Für die Einberufung des Leistungsausschusses sind die Fristen des § 7 Abs. 4 zu beachten.

§ 17 Ehrengericht und Ehrenräte

- (1) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender
 - b) 1. Beisitzer
 - c) 2. Beisitzer

Diese sind in der Delegiertenversammlung (§10,11) mit satzungsändernder Mehrheit (§ 4 Abs. 4) für drei Jahre zu wählen. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt haben und ein im Vereinsleben des IBC erfahrenes Mitglied sein, das kein weiteres Amt innerhalb des IBC bekleiden darf.

- (2) Für Fälle der Verhinderung eines der Ehrengerichtsmitglieder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen sind zwei Ersatzbeisitzer zu wählen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der 1. Beisitzer, bei dessen Verhinderung der 2. Beisitzer den Vorsitz.
- (3) Das Ehrengericht ist im Zweifel letzte Entscheidungsinstanz des IBC. Es hat eine dem Club-Frieden dienende, möglichst vergleichende Regelung herbeizuführen.
- (4) Ehrengerichtliche Entscheidungen ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, als Zeuge vor dem Ehrengericht über Angelegenheiten des Vereins auszusagen oder den Verein betreffende Urkunden vorzulegen. Weigert sich ein Mitglied ohne rechtlichen Grund (Zeugnisverweigerungsrecht o.ä.), diesen Pflichten nachzukommen, so ist eine Ordnungsmaßnahme nach § 18 zu verhängen.
- (6) Mit Zustimmung der Beteiligten ist das schriftliche Verfahren zulässig.
- (7) Weigert sich ein Vereinsmitglied, die ihm durch das Ehrengericht auferlegten Kosten des Ehrengerichtsverfahrens zu zahlen, so muss es aus dem Internationalen Boxer-Club (IBC) ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit einer Kostenbeitreibung mit Hilfe der Gerichte bleibt hiervon unberührt.
- (8) In allen Fällen, in denen nach der Satzung die Zuständigkeit des Ehrengerichtes begründet ist, ist die Anrufung staatlicher Gerichte erst zulässig, wenn zuvor ein Ehrengerichtsverfahren stattgefunden hat.
- (9) Das Ehrengericht ist befugt, auf gänzliche oder teilweise Veröffentlichung seiner Entscheidung in der Vereinszeitschrift zuerkennen. Persönliche Daten sind unkenntlich zu machen.
- (10) Wird eine auf Vereinsausschluss lautende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes durch das Ehrengericht bestätigt, so ist es allen Vereinsmitgliedern untersagt, dem ausgeschlossenen Mitglied Zutritt zu den Einrichtungen und Veranstaltungen des IBC und seiner Untergliederungen zu gewähren.
- (11) Das Nähere, einschließlich der Kosten des Ehrengerichtsverfahrens, regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 18 Vereinsordnungsgewalt

- (1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, ihren Aus- und Durchführungsbestimmungen (§ 29) sowie gegen die Anordnungen der Organe des IBC (§ 9) ist der erweiterte Vorstand (§ 14) berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder des IBC zu verhängen:
 - a) Rüge
 - b) Verweis
 - c) Sperre vom Zutritt zu den Einrichtungen des IBC und seiner Untergliederungen bis zur Dauer von zwei Jahren
 - d) Enthebung von einem Amt im IBC und seinen Untergliederungen
 - e) Ruhen der Wählbarkeit für Ämter im IBC und seinen Untergliederungen
 - f) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die getroffenen Ordnungsmaßnahmen sind in der Vereinszeitschrift des IBC zu veröffentlichen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 können auch nebeneinander verhängt werden. Neben den beschriebenen Maßnahmen (§ 18 Abs. 1) können die zuständigen Organe des IBC gemäß der Ordnungen weitere Maßnahmen beschließen (§ 13 Abs. 7).
- (4) Jede Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen (§ 7).
- (5) Der Betroffene ist berechtigt gegen die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides das Ehrengericht anzurufen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c) bis f) hat die Anrufung des Ehrengerichtes aufschiebende Wirkung. In diesen Fällen ist jede der Parteien berechtigt, beim Ehrengericht einen Antrag auf eine einstweilige Entscheidung zu stellen, der binnen einem Monat beschieden werden muss.

III. Gliederung und Mitgliedschaft

§ 19 Gliederung des Vereins

- (1) Der IBC ist ein Gesamtverein, dessen Mitglieder natürliche Personen sind. Zur verwaltungsmäßigen Organisation ist er untergliedert in:
 - a) Landesverbände (§ 24)
 - b) Ortsclub (§ 25)
 - c) Ortsgruppen (§ 26)
 - d) Null-Gruppe (§ 20 Abs. 8)
- (2) Die Untergliederungen nach Absatz 1 sind unselbständige Personenverbindungen ohne vereinsmäßige Vollstruktur.
- (3) Den Ortsclubs ist es gestattet, bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 25 Abs. 10) eigene Rechtsfähigkeit zu erwerben.
- (4) Außerhalb des IBC bestehende rechtsfähige Vereine haben die Möglichkeit, bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen und unter der Bedingung, dass alle natürlichen Mitglieder dieser Vereine einzeln die persönliche Mitgliedschaft im IBC erwerben, wie rechtsfähige Ortsclubs in den IBC eingegliedert zu werden.

§ 20 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im IBC kann jede natürliche Person, egal welchen Alters werden. Ausgenommen, sie wurde aus einem anderen, dem VDH angeschlossenen Mitgliedsverein rechtsgültig ausgeschlossen. (Eine Mitgliedschaft ist dann nur mit vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins möglich.) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person ist - abgesehen von den Fällen des § 19 Abs. 3, 4 unzulässig.
- (2) Hundehändler, deren Ehegatten, mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige und sonstige mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende

Personen sind von der Mitgliedschaft und von der Benutzung aller Einrichtungen des IBC und seiner Untergliederungen ausgeschlossen. Als Hundehändler gilt, wer wiederholt Hunde aus nichteigener Zucht kauft und wieder verkauft oder gegen Entgelt vermittelt.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit genauer Angabe von Vor- und Familiennamen (bei Frauen auch Geburtsname), Geburtsdatum, Stand und Beruf, Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer über den für den Wohnort des Antragsstellers zuständigen Ortsclub oder Landesverband oder direkt beim Schatzamt einzureichen.
- (4) Der Antrag wird auf der HP und in der Vereinszeitschrift des IBC bekannt gegeben.
- (5) Der Antrag muss angenommen werden, wenn bis zum letzten Tag des Folgemonats nach Bekanntmachung des Antrages auf der HP kein schriftlich begründeter Einspruch gegen die Aufnahme beim Ersten Vorsitzenden des IBC (§ 12) vorliegt. Das Einspruchsrecht steht allen Mitgliedern des IBC zu. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand des IBC nach Anhörung des Antragsstellers und des Einsprechenden.
- (6) Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen die abgelehnte Entscheidung kann das Ehrengericht vom Antragsteller nicht angerufen werden.
- (7) Personen, die keinem Ortsclub angehören wollen, haben die Möglichkeit, durch entsprechenden Antrag in die Null-Gruppe aufgenommen zu werden. Die Betreuung dieser Null-Gruppe obliegt dem HC -Vorstand.

§ 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrenmitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Neueingetretene Mitglieder erkennen die Satzung des IBC und die dazu ergangenen Aus- und Durchführungsbestimmungen (§ 29) durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag an.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des IBC teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder erwerben mit dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und mit dem vollendeten 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht.
- (5) Innerhalb der Ortsclubs und Landesverbände sind jeweils deren Mitglieder antragsberechtigt.

- (6) Die Mitglieder des IBC sind verpflichtet
 - a) die Bestrebung des IBC zu fördern und alle Bestimmungen und Beschlüsse seiner Organe (§ 9) sowie die Satzung und ihre Aus- und Durchführungsbestimmungen (§ 29) zu beachten
 - b) ihren finanziellen Verpflichtungen dem IBC gegenüber pünktlich nachzukommen
 - c) Wohnungsveränderungen unverzüglich dem Schatzmeister des IBC und dem zuständigen Ortsclub anzuzeigen.
- (7) Zum Ehrenmitglied kann die Delegiertenversammlung (§§ 10, 11) auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vertreters einer Untergliederung natürliche Personen ernennen, die sich in einem außergewöhnlich hohen Maße Verdienste um den IBC erworben haben. Das Nähere regelt die Ehrenordnung (§ 29).

§ 22 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge im IBC, ihre Aufteilung auf den IBC, die Landesverbände und die Ortsclubs sowie die Aufnahmegebühr werden von der Delegiertenversammlung des IBC (§§ 10, 11) festgelegt und sind der Geschäftsordnung (§ 29) zu entnehmen. Beiträge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, sollten auf Kosten des Mitglieds beigetrieben werden.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld und fällig mit Beginn des Geschäftsjahres.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt für die bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eingetretene Mitglieder mit dem 1. Januar desselben Jahres. Wer nach dem 1. Juli eintritt, hat nur den halben Jahresbeitrag zu zahlen. Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind unverzüglich zu entrichten.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Beitragszahlung erst mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 23 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Untergliederungen sind nicht befugt, Mitglieder von der Mitgliederliste zu streichen oder auszuschließen.
- (3) Der Austritt aus dem IBC erfolgt durch schriftliche Anzeige mittels eingeschriebenen Briefes an den Schatzmeister. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Entscheidend ist der Poststempel. Sammelabmeldungen sind nicht zulässig und daher unwirksam.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes des IBC kann der Vorstand (§ 12) nach Anhörung des zuständigen OC-Vorstandes vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder einer sonstigen finanziellen Verbindlichkeit gegenüber dem IBC im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 30 Tagen liegen (§ 7). Die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Mitteilung der Streichung an das betroffene Mitglied (§ 7).
- (5) Der Ausschluss aus dem IBC durch den geschäftsführenden Vorstand kann erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein solcher liegt in der Regel vor:
 - a) bei schuldhafter, grober Verletzung der Interessen des IBC oder seiner Untergliederungen
 - b) bei einem die Boxerzucht schuldhaft schädigenden Verhaltens
 - c) bei schuldhafter, schwerer Beleidigung eines anderen Mitgliedes des IBC innerhalb des Vereinsgeschehens
 - d) bei schuldhafter, beleidigender Kritik eines Richters oder Anwärters innerhalb des Vereinsgeschehens
 - e) bei schuldhafter Störung des Vereinsfriedens
 - f) bei schuldhaften, schweren Verfehlungen gegen die Zuchtbestimmungen
 - g) bei schuldhaftem, unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht

- h) wenn ein Mitglied neben der Mitgliedschaft im IBC einem weiteren boxerzuchtenden Verein angehört, der nicht Mitglied im VDH/der FCI ist.
- (6) Der Ausschluss aus dem IBC durch den geschäftsführenden Vorstand muss erfolgen
- a) bei schuldhafter Fälschung oder schuldhafter betrügerischer Abgabe von Ahnentafeln oder Deckurkunden und bei schuldhaft wissentlich falschen Angaben in Zuchtbuchunterlagen, die zur Eintragung in das Zuchtbuch und der Ausstellung von Ahnenpässen dienen
 - b) bei schuldhafter Abgabe von Boxern an Hundehändler oder schuldhafter Gewährung eines Deckaktes mit Boxern von Hundehändlern
 - c) wenn ein Mitglied schuldhaft wiederholt Hunde aus nichteigener Zucht kauft und wieder verkauft oder gegen Entgelt vermittelt
 - d) bei schuldhafter Zucht mit zuchtverbotenen Boxern.
- (7) Sofern in den Fällen des Absatzes 5 ein Ausschluss auf Dauer unverhältnismäßig wäre, kann ein Ausschluss auf Zeit von mindestens sechs Monaten bis höchstens zwei Jahren erfolgen. Während der Ausschlusszeit ruhen die Rechte des Mitgliedes. Nach Ablauf der Ausschlusszeit bedarf es keiner Neuaufnahme.
- (8) Vor der endgültigen Beschlussfassung über den Ausschluss durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Ankündigung des beabsichtigten Ausschlusses mit kurzgefasster, vorläufiger Begründung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 10 Tagen zu geben (§ 7). Danach sind bei Weiterführung des Ausschlussverfahrens der zuständige Landesverband und der zuständige Ortsclub vom Vorstand zu dem beabsichtigten Ausschluss zu hören (§ 7). Diese haben die Möglichkeit, sich innerhalb von 14 Tagen (§ 7) zu äußern.
- (9) Der Ausschlussbeschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben (§ 7).
- (10) Jedes Mitglied des IBC ist berechtigt, einen Ausschlussantrag beim geschäftsführenden Vorstand (§ 12) zu stellen. Der Vorstand ist im Falle der Nichteinleitung des Ausschlussverfahrens verpflichtet, dem Antragsteller eine begründete Mitteilung zu geben. Der geschäftsführende Vorstand kann auch ohne einen Antrag ein Ausschlussverfahren durchführen.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand kann im Zuge des Ausschlussverfahrens geeignete vorläufige Maßnahme ergreifen, wenn das Verhalten des Mitgliedes eine akute Gefahr für die Interessen des IBC oder einer seiner Untergliederungen darstellt. Das Mitglied ist dazu zu hören (§ 8).

- (12) Besteht der dringende Verdacht, dass von einem Züchter schuldhaft ein schweres Zuchtvergehen begangen wurde, so muss der geschäftsführende Vorstand über diesen eine sofortige vorläufige Zuchtsperre sowie den vorläufigen sofortigen Entzug des Zwingerschutzes verhängen; das Mitglied ist dazu zu hören (§ 8).
- (13) Dem betroffenen Mitglied steht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses (§ 7) über den Ausschluss oder sonstige Eilmaßnahmen das Recht zu, an den Vorsitzenden des Ehrengerichtes Einspruch zu erheben. In diesen Fällen ist jede der beiden Parteien berechtigt, beim Ehrengericht einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung zu stellen, der binnen einem Monat beschieden werden muss.

§ 24 Landesverbände

- (1) Die Landesverbände führen den Namen: „Internationaler Boxer-Club, Zucht- und Gebrauchshundeverein Deutschland e.V. - Landesverband ... " (in Abkürzung: „IBC-Landesverband...").
- (2) Verwaltungssitz der Landesverbände ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
- (3) Die Landesverbände sollen sich mit den politischen Grenzen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland decken und mindestens aus zwei Ortsclubs bestehen. Wenn in einem Bundesland weniger als zwei Ortsclubs bestehen, kann der einzelne Ortsclub durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 12) einem benachbarten Landesverband zugeordnet werden. In Bundesländern mit mehr als 10 Ortsclubs können zur besseren Arbeitsfähigkeit weitere Landesverbände gebildet werden. Die Gründung oder Auflösung eines Landesverbandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung (§§ 10, 11) auf Antrag eines auf der Delegiertenversammlung Antragsberechtigten Mandatsträgers (§ 10 Abs. 9).
- (4) Über die gebietsbezogene Namensbildung eines Landesverbandes entscheidet die Delegiertenversammlung des betroffenen Landesverbandes.
- (5) In den Landesverbänden hat jährlich im Januar oder Februar, jedoch vor einer in demselben Jahr stattfindenden Delegiertenversammlung des Gesamtvereins, eine Landesverbands- Delegiertenversammlung stattzufinden, zu der die Ersten Vorsitzenden der angeschlossenen Ortsclubs bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Delegierte sind die Ersten Vorsitzenden der angeschlossenen Ortsclubs. Sie können ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich mit ihrer Stellungnahme beauftragen. Jeder Ortsclub hat eine Stimme.

- (6) Auf der jährlichen Delegiertenversammlung sind ein Tätigkeitsbericht des Ersten Vorsitzenden, des Ausbildungs-Übungsleiters, des Zuchtberaters sowie ein Kassenbericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer abzugeben. Das Protokoll nebst Kassenbericht ist bis zum 15. März des laufenden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand (§ 12) und den dem Landesverband angeschlossenen Ortsclubs zuzustellen.
- (7) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können vom Ersten Vorsitzenden eines Landesverbandes entsprechend § 11 einberufen werden.
- (8) Der Vorstand eines Landesverbandes wird für drei Jahre auf einer Delegiertenversammlung gewählt, und zwar jeweils ein Jahr nach der Neuwahl des Vorstandes des Gesamtvereins (§§ 12 und 14). Er besteht aus
- a) dem/r Ersten Vorsitzenden
 - b) dem/r Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/r Kassenwart/in
 - d) dem/r Schriftführer
 - e) dem/r Ausbildungs-Übungsleiter/in
 - f) dem/r Zuchtberater/in

Letztere/r muss die Voraussetzungen zum/r Zuchtberater/in gemäß der Zuchtordnung des IBC erfüllen und von der Zuchtleitung bestätigt sein. Außerdem sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Vor einer Neuwahl ist über die Entlastung des alten Vorstandes abzustimmen.

- (9) Der Vorstand des Landesverbandes koordiniert die Interessen der angeschlossenen Ortsclubs und des Gesamtvereins und vertritt diese nach innen und außen. Er ist nur im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und nur nach Maßgabe ordentlicher Geschäftsführung berechtigt, Verpflichtungen einzugehen. Den IBC verpflichtende Verträge darf er nur aufgrund einer vom geschäftsführenden Vorstand (§ 12) erteilten Vollmacht abschließen. Das in den Landesverbänden vorhandene Vermögen ist Eigentum des IBC und wird von den Landesverbänden für den IBC verwaltet.
- (10) Der Erste Vorsitzende vertritt den Landesverband auf der Delegiertenversammlung (§§ 10, 11) und ist verpflichtet, sämtliche Anträge für die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins mit den Vorständen der angeschlossenen Ortsclub rechtzeitig vorher abzustimmen. Letzteres gilt nicht in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 4.
- (11) Der Gesamtverein haftet nicht für Schäden, die der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied eines Landesverbandes einem anderen durch eine rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Handlung zufügt.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/n, der/dem 2. Vorsitzende/n und der/dem Kassierer/in. Der 1. Vorsitzende wird vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Kassierer im Verhinderungsfall vertreten.

§ 25 Ortsclubs

- (1) Die Ortsclubs führen den Namen: „Internationaler Boxer-Club, Zucht- und Gebrauchshundeverein Deutschland e.V.- Ortsclub ..." (in Abkürzung „IBC-Ortsclub ...").
- (2) Verwaltungssitz des Ortsclubs ist der Wohnsitz des Ersten Vorsitzenden.
- (3) Ein Ortsclub kann gebildet werden, wenn an einem Ort der Bundesrepublik Deutschland mindestens 10 Mitglieder die Bildung eines Ortsclubs wünschen und die notwendigen Voraussetzungen zur ordentlichen Abwicklung eines eigenen Clublebens, wie Übungsplatz, Clubheim usw. gegeben sind. Das Protokoll der Gründungsversammlung muss von 10 anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein. Über die Gründung entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 14) im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- (4) Wenn im Gründungsgebiet kein Landesverband besteht, entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 14) über die Landesverbandszugehörigkeit.
- (5) In den Ortsclubs hat jährlich im ersten Monat des Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung statt zu finden, zu der die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einzuladen sind. Auf der Jahreshauptversammlung sind ein Tätigkeitsbericht des/r 1. Vorsitzenden, des/r Ausbildungs- Übungsleiter/in, des/r Zuchtwartes/in sowie ein Kassenbericht des/r Kassenwartes/in und der Kassenprüfer/innen abzugeben. Jeder Ortsclub ist verpflichtet, bis zum 15. März des laufenden Jahres das Protokoll über die Jahreshauptversammlung, den Kassenbericht und eine Vermögens- Aufstellung dem zuständigen Landesverband und dem geschäftsführenden Vorstand (§ 12) zuzustellen.

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können vom 1. Vorsitzenden eines Ortsclubs entsprechend §11 einberufen werden.

Versammlungen der Ortsclubs, zu denen ordnungsgemäß eingeladen worden ist, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (6) Der Vorstand eines Ortsclubs wird für drei Jahre auf einer Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar jeweils ein Jahr nach der Wahl des Landesverbandes. Er besteht aus
 - a) dem/r Ersten Vorsitzenden
 - b) dem/r Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/r Kassenwart/in
 - d) dem/r Schriftführer/in
 - e) dem/r Ausbildungs-Übungsleiter/in
 - f) dem/r Zuchtberater/in.

Letztere/r muss die Voraussetzung zum/r Zuchtberater/in gemäß der Zuchtordnung des IBC erfüllen und von der Zuchtleitung bestätigt sein. Außerdem sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Vor einer Neuwahl ist über die Entlastung des alten Vorstandes abzustimmen.

- (7) Ein Mitglied des IBC ist in der Regel durch den geschäftsführenden Vorstand (§12) dem Ortsclub zuzuordnen, in dessen Bereich es seinen Wohnsitz hat. Ausnahmen oder der Wechsel in einen anderen Ortsclub ist auf Antrag des betreffenden Mitgliedes zulässig. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des abgebenden oder des aufnehmenden Ortsclub der geschäftsführende Vorstand (§12).
- (8) Der Gesamtverein und die Landesverbände haften nicht für Schäden, die der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied eines Ortsclubs einem anderen durch eine rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Handlung zufügt.
- (9) Die Ortsclubs sind grundsätzlich unselbständige Personenverbindungen ohne vereinsmäßige Vollstruktur (§ 19 Abs. 2). Sie sind nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und nur nach Maßgabe ordentlicher Geschäftsführung berechtigt, Verpflichtungen einzugehen. Den IBC verpflichtende Verträge dürfen die Ortsclubs nur aufgrund einer vom geschäftsführenden Vorstand (§ 12) erteilten Vollmacht abschließen. Das in den Ortsclubs vorhandene Vermögen ist Eigentum des IBC.
- (10) Den Ortsclubs ist es gestattet, sich bei Annahme einer dafür vom IBC geschaffenen „Rahmen-Satzung eines rechtsfähigen Ortsclubs im IBC“ und Eintragung in das zuständige Vereinsregister als rechtsfähiger Verein zu konstituieren. Er hat dann den Zusatz „e.V.“ zum Namen des Ortsclubs zu führen. Voraussetzung dafür ist die Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit auf einer Hauptversammlung des betroffenen Ortsclubs, zu der mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden muss. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsclubs anwesend ist.
- (11) Das in rechtsfähig gewordenen Ortsclubs bis zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister erworbene Bar und Sachvermögen ist Eigentum des IBC. Es muss vom betroffenen Ortsclub käuflich erworben werden. Der Rückkaufwert beträgt 15 % des Bar- und Sachvermögens. Darüber hinaus bildet der rechtsfähige Ortsclub eigenes Vermögen und regelt seine eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich. Der rechtsfähig gewordene OC ist gegenüber dem IBC beitragspflichtig. Das Nähere regelt die Rahmensatzung in Absatz 10.

- (12) Ein nichtrechtsfähiger Ortsclub kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes (§ 14) mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes aufgelöst werden, wenn
- a) die Mitgliederzahl unter 10 Mitglieder sinkt oder
 - b) seit mehr als zwei Jahren kein Übungsgelände mehr zur Verfügung steht
 - c) der Ortsclub seinen Verpflichtungen gegenüber dem IBC nicht nachkommt
- Die Auflösung erfolgt unter Zuordnung der verbliebenen Mitglieder an den nächstgelegenen Ortsclub. Über das verbleibende Vermögen eines aufgelösten Ortsclubs entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (13) Ein rechtsfähiger Ortsclub kann in den Fällen des Absatzes 12 durch Beschluss des erweiterten Vorstandes (§ 14) aus dem IBC ausgeschlossen werden.
- (14) Der geschäftsführende Vorstand des Ortsclubs besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/n, der/dem 2. Vorsitzende/n und der/dem Kassierer/in. Der 1. Vorsitzende wird vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Kassierer im Verhinderungsfall vertreten.

§ 26 Ortsgruppen

- (1) In jedem Ort der Bundesrepublik Deutschland haben die Mitglieder des IBC die Möglichkeit, mit Einwilligung des im Landesverband betreuenden Ortsclubs und des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12) Ortsgruppen zu bilden. Die Ortsgruppe, der wenigstens fünf Mitglieder angehören müssen, wird von diesem Ortsclub betreut und gehört diesem organisatorisch an. Auf Antrag der Ortsgruppe entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 12) im Einvernehmen mit dem betroffenen Landesverband, von welchem Ortsclub die Ortsgruppe zu betreuen ist.
- (2) Die Ortsgruppe wählt sich einen Sprecher, der engen Kontakt zu dem betreuenden Ortsclub zu halten hat.
- (3) Über die Auflösung einer Ortsgruppe entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 12).

§ 26a Null Gruppe

- (1) In der Bundesrepublik Deutschland haben die Mitglieder des IBC, mit der Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes, die Möglichkeit, Mitglied der Null Gruppe zu werden.
- (2) Die Null Gruppe wird durch den Hauptclub geführt und gehört diesem organisatorisch an.
- (3) Über die Auflösung der Null-Gruppe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

IV Ämter

§ 27 Ämter, Amtszeit, Rücktritt, Misstrauensantrag, Kommissarische Amtswahrnehmung

- (1) Ämter im IBC kann nur ein IBC-Mitglied übernehmen und ausüben, das im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und voll geschäftsfähig ist.
- (2) Die Amtszeit für alle Mandatsträger im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand, in den Landesverbänden und Ortsclubs sowie im Ehrengericht beträgt drei Jahre.
- (3) Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (4) Ein Amt im IBC endet
 - a) durch Tod
 - b) nach der Neuwahl eines anderen Amtsinhabers
 - c) durch Rücktritt des Amtsinhabers
 - d) durch Ausschluss aus dem IBC, ohne dass zusätzlich die Voraussetzung für eine Amtsenthebung vorliegen müssen
 - e) durch einen Misstrauensbeschluss
 - f) durch Amtsenthebung (§ 28)
- (5) Die Rücktrittserklärung ist an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, im Falle des Rücktritts des gesamten geschäftsführenden Vorstandes an die Delegiertenversammlung (§§ 10, 11) zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten geschäftsführenden Vorstandes (§12) übernimmt das Ehrengericht die kommissarische Vereinsführung. Im Falle des § 27 (4) c) ist das zurückgetretene Vorstandsmitglied verpflichtet, alle zu diesem Amt

gehörenden Unterlagen, gespeicherte Daten (auf geeignetem Datenträger), sowie Inventarien, dem/r Nachfolger/in (gewählt oder kommissarisch eingesetzt) innerhalb eines Monats an dessen Wohnort mit Übergabeverhandlung und Inventarverzeichnis zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung trägt das zurückgetretene Vorstandsmitglied alle anfallenden Kosten. In Härtefällen (z.B. schwere dauerhafte Erkrankung) kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag anders entscheiden.

- (6) Wird dem Inhaber eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand (§12) oder im erweiterten Vorstand (§14) oder im Ehrengericht (§17) in einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung (§§10, 11) auf Antrag mindestens drei Delegierter das Misstrauen ausgesprochen, so endet das Amt. Ein Misstrauensantrag gegen einen Amtsinhaber ist abweichend von § 4 Abs. 3 angenommen, wenn er eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Stimmen erhält.
- (7) Über Misstrauensanträge gegen Mitglieder der Vorstände der Landesverbände und der Ehrenräte entscheidet die Delegiertenversammlung des betroffenen Landesverbandes auf Antrag von mindestens 30% der Delegierten; über Misstrauensanträge gegen Mitglieder der Vorstände der Ortsclubs entscheidet die Hauptversammlung des betroffenen Ortsclubs auf Antrag von mindestens 30% der Mitglieder.
- (8) Misstrauensanträge sind als solche in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich zu bezeichnen. Misstrauensanträge können nicht als Eilanträge nach §10 Abs. 10 gestellt werden.
- (9) Dem betroffenen Amtsinhaber ist mündlich in der Versammlung oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme reicht nur aus, wenn der Betroffene auf eine mündliche Äußerung in der Versammlung ausdrücklich verzichtet. Eine schriftliche Stellungnahme ist der Versammlung vor der Entscheidung zur Kenntnis zu geben.
- (10) Das Umlaufverfahren (§6) ist bei Misstrauensanträgen unzulässig.
- (11) Der Misstrauensbeschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem betroffenen Amtsinhaber schriftlich bekannt zu geben.
- (12) Dem Betroffenen steht binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Misstrauensbeschlusses (§7) das Recht zu, durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Ehrengerichtes Einspruch gegen evtl. Verfahrensmängel zu erheben, der keine aufschiebende Wirkung hat.
- (13) Kommt es bei einem Amt im IBC zu einer möglicherweise nur vorübergehenden Vakanz, so ist der Erste Vorsitzende des IBC berechtigt, bis zur endgültigen Entscheidung oder Neuwahl ein anderes Mitglied des IBC mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes zu beauftragen.

§ 28 Amtsenthebung von Amtsträgern in Untergliederungen

Bei akuter Gefahr für den IBC kann der geschäftsführende Vorstand (§12) vorläufige Amtsenthebungen bei den Untergliederungen vornehmen und neue Amtsinhaber kommissarisch bestellen; der betroffene Amtsinhaber ist dazu zu hören (§ 8). Ihm steht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses das Recht zu, durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Ehrengerichtes Einspruch zu erheben, der keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Sonstiges

§ 29 Aus- und Durchführungsbestimmungen zur Satzung

- (1) Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte sowie zur Erreichung der in § 2 umrissenen Zwecke ist der erweiterte Vorstand (§14) verpflichtet, die notwendigen Regelungen im Rahmen einer Geschäftsordnung, Ehrengerichtsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung. Weiterhin müssen Richtlinien für das Zucht- und das Leistungswesen in Ordnungen erlassen werden. Sämtliche Ordnungen und Richtlinien beruhen auf den Bestimmungen dieser Satzung und sind für die Mitglieder des IBC verbindlich, sie sind nicht originärer Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Ordnungen und Richtlinien sind den Delegierten der Delegiertenversammlung (§10) im Umlaufverfahren zur Kenntnis zu bringen. Über Einwendungen und Bedenken, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung beim 1. Vorsitzenden anzumelden sind, entscheidet die Delegiertenversammlung, dies ist auch im Umlaufverfahren möglich.
- (3) Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte sowie zur Erreichung der in § 2 umrissenen Zwecke ist es möglich, Durchführungsbestimmungen zu den Ordnungen (§29 Abs. 1) zu erlassen. Durchführungsbestimmungen erhalten ihre Gültigkeit gemäß der Satzung (§ 13 Abs. 7, §15 Abs. 5 und §16 Abs. 5) und sind nicht originärer Bestandteil dieser Satzung.

§ 30 Finanzgestaltung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und den Delegierten bis zum 31. März des laufenden Wirtschaftsjahres zuzustellen. Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sind Fehlbeträge zu erwarten, so hat der geschäftsführende Vorstand die Festsetzung eines Nachtragsplanes zu veranlassen und den Delegierten nachzureichen.
- (3) Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet, jährlich eine Abschlussbilanz bis zum 15. Februar des nachfolgenden Wirtschaftsjahres zu erstellen. Die zugehörige Jahreserfolgsrechnung ist nach dem Wirtschaftsplan zu gliedern. Die Delegierten der Delegiertenversammlung haben das Recht, diesen beim Schatzmeister einzusehen.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kassen- und Buchungsunterlagen des IBC einzusehen. Sie haben jährlich bis spätestens zum 1. März, jedoch vor einer im gleichen Jahr stattfindenden Delegiertenversammlung den Delegierten (§10) einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht sowie einen Bericht zur Kassenprüfung und zur Verwendung der Mittel zu geben.
- (5) In besonderen Fällen kann die Delegiertenversammlung (§§10, 11) beschließen, die Abschlussbilanz und die Kassenprüfung durch einen Wirtschaftsberater oder Steuerberater prüfen zu lassen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes, sowie vereinzelte Mitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres regelt die zur Zeit gültige Geschäftsordnung.

§ 31 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des IBC kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung (§11), die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird, mit der in §4 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).

- (3) Die letzte außerordentliche Delegiertenversammlung beschließt zugleich über die Verwendung von etwa noch vorhandenem Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, geht das Vereinsvermögen an die „Boxer Nothilfe Deutschland e.V.“, 32549 Bad Oeynhausen, Vereinsregister Herford 1743. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (4) Die Auflösung des IBC hat automatisch die Auflösung aller Untergliederungen, mit Ausnahme der rechtsfähigen Ortsclubs, zur Folge.

§ 32 Schlussbestimmung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des BGB.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nichtberührt.

.....
Sascha Wolff
1.Vorsitzende

.....
Dr.Steffen Schock
2.Vorsitzender

.....
Friedrich von der Höh
Schatzmeister